

Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern

Fallstudie zur Kapitalkonsolidierung von Enkelkapitalgesellschaften unter Berücksichtigung indirekter Fremdanteile

I. Einleitung

Mit der Phase II des *Business Combinations Project* erfolgte in der IFRS-Konzernrechnungslegung eine Hinwendung zur Einheitstheorie. Aufgrund der massiven Kritik im Rahmen des *Due Process* wurde diese jedoch nicht in Reinkultur umgesetzt. Entgegen der ursprünglich geplanten verpflichtenden Anwendung des sog. *Full Goodwill* wurde indes in Bezug auf die Goodwillbilanzierung ein Wahlrecht geschaffen. Neben der Abbildung eines *Full Goodwill* erlaubt der Standardsetter die Bilanzierung eines beteiligungsproportional zu ermittelnden Goodwill, wie er im IFRS-Normensystem vor BC-II verpflichtend anzuwenden war.

Seit dem Inkrafttreten der zweiten Stufe des *Business Combinations Projects* ist festzustellen, dass in Deutschland nur sehr wenige Konzerne zur Anwendung des *Full Goodwill* optiert haben; der beteiligungsproportional ermittelte Goodwill dominiert weiterhin die Bilanzierungslandschaft. In der praktischen Umsetzung von IFRS 3 i.V.m. IAS 27 stellt sich im mehrstufigen Konzern die Frage, wie der Begriff „beteiligungsproportional“ zu bilanzierender Vermögenswert auszulegen ist. In diesem Zusammenhang hat ein Goodwill un- zweifelhaft eine besondere Stellung im Kontext der Abbildung eines Unternehmenszusammenschlusses, denn alle übrigen im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses übernommenen Vermögenswerte werden zu 100% in den Konzernabschluss einbezogen. Als Bezugspunkt für die Ermittlung des beteiligungsproportionalen Charakters kommt einerseits der Kapitalanteil des unmittelbar erwerbenden Mutterunternehmens oder andererseits der durchgerechnete Kapitalanteil des den Konzernabschluss aufstellenden Mutterunternehmens in Frage. Der Standardsetter gibt hierzu auch unter Geltung von BC-II keine konkreten Vorgaben. Nicht zuletzt aufgrund der vorgenommenen Ausrichtung der IFRS-Konzernrechnungslegung in Richtung Einheitstheorie lebt derzeit die Diskussi-

AUTOREN

Prof. Dr. Karlheinz Küting und **WP/StB Prof. Dr. Claus-Peter Weber** sind Direktoren des Centrums für Bilanzierung und Prüfung (CBP) an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken.

Dr. Johannes Wirth ist Geschäftsführer des Saarbrücker Instituts für Rechnungslegung SIR GmbH sowie des Centrums für Bilanzierung und Prüfung (CBP) an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken.

on erneut auf, nach welcher Maßgabe die Kapitalkonsolidierung und die Goodwillermittlung zu erfolgen haben, wenn in mehrstufigen Konzernen nicht nur direkte, sondern auch indirekte Fremdgesellschaften vorhanden sind.

Mit der vorliegenden Fallstudie werden zunächst die beiden zentralen Konzepte anhand eines Beispielsachverhalts vorgestellt, um nachfolgend die Zulässigkeit der Verfahren in der aktuellen IFRS-Konzernrechnungslegung zu beurteilen. Grundlage der Ausführungen stellt hierbei der beteiligungsproportional bilanzierte Goodwill dar; auf die Thematik des *Full Goodwill* wird nicht eingegangen. Ferner sollen die Fragestellungen rund um den Erwerb eines Teilkonzerns an dieser Stelle ausgegrenzt werden.

II. Konzepte zur Abbildung sog. indirekter Fremdgesellschaften bei der Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern

1. Darstellung des Phänomens der „indirekten“ Fremdanteile¹

Bei einem Erwerb eines Enkelunternehmens, wie er in Abb. 1 dargestellt wird, entstehen im Vergleich zu einstufigen Unternehmenserwerben immer dann Besonderheiten, wenn das erwerbende Unternehmen (in der Abb. 1 das Tochterunternehmen Tyconia) nicht selbst ein 100%iges Tochterunternehmen des den Konzernabschluss aufstellenden Mutterunternehmens darstellt. In solchen Konstellationen ist in Bezug auf die konzernbilanzielle Abbildung den sog. indirekten Fremdanteilen eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken. „Die Abbildung des ideellen Vermögensanteils der indirekten Minderheitsgesellschaften ist als das zentrale materielle Problem der Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern identifiziert worden“².

In der Unternehmenspraxis sind zwei Konzepte zur Umsetzung der Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern vorzufinden, wobei sich die Verfahren hinsichtlich der Behandlung und des Ausweises

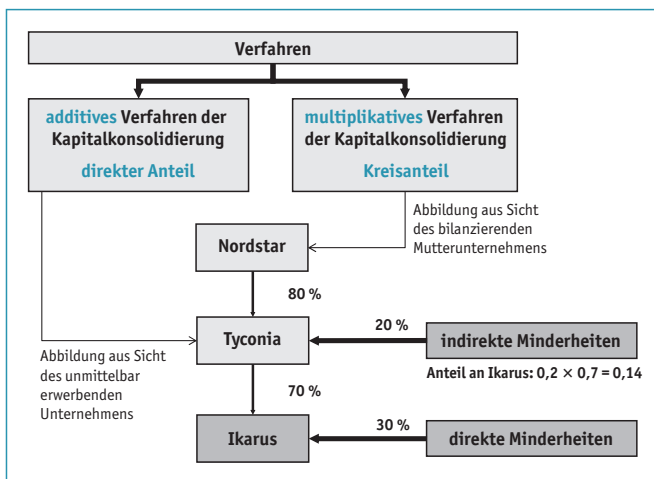


Abb. 1: Konzepte der Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern

1 Terminologisch werden mit IAS 27 (2008) bestehende Fremdanteile an einem Tochterunternehmen als „nicht beherrschende Anteile“ (abgekürzt als NCI) bezeichnet. Es handelt sich hierbei ausschließlich um eine Änderung in der Begrifflichkeit, ohne dass sich inhaltlich etwas geändert hat (vgl. hierzu insbesondere IAS 27.BC28 ff.). An dieser Stelle werden gleichwohl die bisherigen im Schrifttum und in der Unternehmenspraxis sehr gebräuchlichen Begriffe Fremdgesellschaften oder Minderheiten verwendet.

2 Leinen, Die Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern, 2002, S. 101.

Keywords

- Enkelunternehmen
- Goodwill
- Kapitalkonsolidierung
- Konzernabschluss

„Kapitalkonsolidierung und Goodwillermittlung sind insbesondere dann problematisch, wenn in mehrstufigen Konzernen nicht nur direkte, sondern auch indirekte Fremdgesellschafter vorhanden sind.“

des auf die indirekten Fremdanteile entfallenden Goodwill aus der Erstkonsolidierung unterscheiden (vgl. Abb. 1 auf S. 43):

- Einerseits ist das additiv arbeitende Verfahren (im Folgenden als direkter Anteil bezeichnet) vorzufinden, bei welchem ein auf indirekte Fremdanteile entfallender Goodwill in der Konzernbilanz aktiviert wird.
- Andererseits – und dies ist das in der deutschen Unternehmenspraxis eindeutig dominierende Verfahren – kann die Erstkonsolidierung mit dem multiplikativen Verfahren (im Folgenden als Kreisanteil bezeichnet) durchgeführt werden. Bei diesem Verfahren werden die Anteile nicht-kontrollierender Gesellschafter nur i.H.d. anteiligen konsolidierten Reinvermögens ausgewiesen³, d.h., der auf indirekte Fremdgesellschafter entfallende Goodwill wird nicht aktiviert, sondern erfolgsneutral mit dem Ausgleichsposten für konzernfremde Gesellschafter verrechnet. Im Ergebnis wird bei diesem Verfahren der Goodwill in betriebsproportionaler Höhe aus Sicht des den Konzernabschluss aufstellenden Mutterunternehmens abgebildet. Unabhängig von der Frage, nach welchem der beiden Verfahren die Erstkonsolidierung abgebildet wird, wird das multiplikative Verfahren in der Unternehmenspraxis für Zwecke der Folgekonsolidierung, also der Fortschreibung des Ausgleichspostens für Fremdanteile um anteilige Ergebnisse der Gesamtergebnisrechnung, verwendet⁴.

Beide Verfahren werden nachfolgend vorgestellt und unter Abschn. IV. anhand eines Fallbeispiels konkret buchhalterisch abgebildet. Grundlage der Ausführungen ist der in Abb. 1 dargestellte Beispielsachverhalt. Hier hält das berichtende Mutterunternehmen Nordstar eine 80%ige Beteiligung an der Tyconia. Die Tyconia wiederum erwirbt eine 70%ige Beteiligung an der Ikarus und wird zur Zwischenholding. Beurteilt man die Beteiligungsverhältnisse an der Ikarus, so ist festzustellen, dass neben den unmittelbaren (direkten) Fremdanteilen i.H.v. 30% auch auf hierarchisch höherer Ebene Fremdgesellschafter am Reinvermögen dieser Gesellschaft bestehen:

- Einerseits erwirbt der Nordstar-Konzern über das Tochterunternehmen Tyconia keine 100%ige Beteiligung an der Ikarus, sondern nur eine 70%ige Beteiligung, so dass bereits unmittelbar auf dieser Ebene 30% konzernfremde Gesellschafter zu identifizieren sind (direkte Fremdanteile der Ikarus).
- Andererseits ist die den Konzernabschluss aufstellende Nordstar lediglich mit 80% an der Tyconia beteiligt. Das Reinvermögen dieser Gesellschaft und damit auch implizit die im Vermögen enthaltene 70%ige Beteiligung an der Ikarus entfällt damit anteilig auf die konzernfremden Gesellschafter der Tyconia. Den Fremdgesellschaftern der Tyconia steht insofern ideell auch die anteilige (d.h. 20%) Beteiligung an der 70%igen Beteiligung an der Ikarus zu. Über die anteilige Beteiligung sind insofern die Fremdgesellschafter auch am Reinvermögen der Ikarus beteiligt; aus Sicht der Ikarus handelt es sich um sog. indirekte Fremdgesellschafter. Dieser Gesellschafterstamm ist über die Beteiligung

an der Tyconia mittelbar an der Ikarus beteiligt und der Kapitalanteil beträgt 14% ($0,2 \times 0,7$).

Aus dem Blickwinkel der Nordstar entfällt das mit dem Erwerbsvorgang der Ikarus zugehende (neu bewertete) Reinvermögen lediglich i.H.v. 56% ($0,8 \times 0,7$) auf den Konzern und die übrigen Anteile sind konsistent mit IAS 27.4 i.V.m. IAS 27.18 (c) den direkten und indirekten Fremdgesellschaftern zuzuordnen. Die konzernfremden Gesellschafter des Nordstar-Konzerns sind an dem Enkelunternehmen Ikarus im Ergebnis nicht nur mit 30% (direkte Fremdanteile), sondern insgesamt mit 44% ($= 0,3 + [0,2 \times 0,7]$) (direkte und indirekte Fremdanteile) beteiligt.

Die beiden im Schrifttum diskutierten Verfahren zur Konzernrechnungslegung im mehrstufigen Konzern unterscheiden sich – wie bereits vorstehend ausgeführt – im Ausweis der Vermögensanteile der indirekten Fremdanteile. Nachstehend werden die beiden Verfahren konzeptionell vorgestellt.

2. Direkter Anteil

Bei Anwendung des direkten Anteils wird die Erstkonsolidierung aus Sicht der unmittelbar beteiligungshaltenden Zwischenholding Tyconia durchgeführt und die hierarchisch höherliegenden Konzernverflechtungen werden für Zwecke der Zugangsbilanzierung ignoriert (vgl. Abb. 1)⁵. Die Abbildung des Unternehmenserwerbs und die anschließende Kapitalkonsolidierung unterscheiden sich demzufolge nicht von der Vorgehensweise in einstufigen Sachverhalten. Die Abbildung des Unternehmenszusammenschlusses erfolgt aus Sicht der Tyconia, die als Erwerber i.S.v. IFRS 3.6 f. i.V.m. IAS 27.13 angesehen wird. Hierbei wird die von dieser Einheit für den Unternehmenserwerb aufgewendete Gegenleistung zuzüglich bestehender Fremdanteile am Reinvermögen der Ikarus gem. HB-III für Zwecke der Unterschiedsbetragsermittlung dem (neu bewerteten) Eigenkapital der Ikarus gegenübergestellt (vgl. IFRS 3.32 i.V.m. IFRS 3.19 (b)). Hervorzuheben ist, dass an dieser Stelle nur die direkten Fremdanteile an der Ikarus in den Aufrechnungsvorgang gem. IFRS 3.32 einbezogen werden dürfen. Unseres Erachtens ist es nicht zu beanstanden, wenn für Zwecke der Unterschiedsbetragsermittlung nicht auf die Berechnungsstaffel aus IFRS 3.32 abgestellt wird, sondern unverändert das klassische Konzept der Goodwillermittlung verwendet wird, welches sich auch in IAS 27.18 (a) wiederfindet. Beide Wege führen zum gleichen Ergebnis.

Nach der klassischen Konzeption wird die von der Tyconia für den Unternehmenszusammenschluss aufgewendete Gegenleistung mit

3 Nach IAS 27.18 (c) hat sich der Ausweis konzernfremder Gesellschafter am anteiligen „Nettvermögen konsolidierter Tochterunternehmen“ zu orientieren. Es wird an dieser Stelle nicht zweifelsfrei ausgeführt, ob bei der Ermittlung des anteiligen Nettvermögens auch die Beteiligungen an anderen konsolidierungspflichtigen Tochterunternehmen zu berücksichtigen sind.
 4 Vgl. KPMG, Insights into IFRS, 8. Aufl. 2011/12, Chapter 2.5, Rn. 2.5.310. Sind in der Beteiligungshierarchie Personenhandelsgesellschaften enthalten, müssen indes Besonderheiten berücksichtigt werden.
 5 Vgl. hierzu auch Küting/Weber, Der Konzernabschluss, 13. Aufl. 2012, S. 417.

dem anteiligen (neu bewerteten) Eigenkapital aufgerechnet. Weil der Blickwinkel des unmittelbar erwerbenden Mutterunternehmens verwendet wird, ist für die Quotierung der Kapitalanteil der erwerbenden Tyconia (hier: 70%) relevant. Bei einer positiven Differenz aus der Aufrechnung entsteht ein Goodwill, der ideell auf zwei Gesellschafterstämme entfällt: einerseits auf die Anteile der den Konzernabschluss aufstellenden Nordstar und andererseits auf die an der Tyconia bestehenden Fremddanteile. Mit anderen Worten: Es wird auch ein anteiliger Goodwill aktiviert, der sich nicht auf den Konzernanteil, sondern auf konzernfremde Gesellschafter bezieht.

Diese interne Zusammensetzung ist im Zugangszeitpunkt nicht weiter zu berücksichtigen, stattdessen wird der volle ermittelte Goodwill in der Konzernbilanz aktiviert. Die ideelle Zuordnung zu den beiden Gesellschafterstämmen wird erst für die Fortschreibung relevant. Wird für eine zahlungsmittelgenerierende Einheit ein Impairmentbedarf gem. IAS 36 identifiziert, müsste ein Wertberichtigungsbedarf bei Anwendung dieses Verfahrens auf die Tochterunternehmen allokiert werden, um dann auch eine anteilige außerplanmäßige Goodwillabschreibung bei der Fortschreibung des Ausgleichspostens für Anteile konzernfremder Gesellschafter berücksichtigen zu können. Aber: Eine verursachungsorientierte Zuordnung scheidet nach Auffassung des Standardsetters aus, da unterhalb der firmenwerttragenden zahlungsmittelgenerierenden Einheit (ZMGE) nur eine willkürliche Firmenwertzuordnung möglich ist: „goodwill could not be identified or associated with an asset group at a level lower than the cash-generating unit to which the goodwill is allocated, except arbitrarily“ (IAS 36.BC155)⁶.

Handelt es sich um ein nicht in Berichtswährung geführtes Tochterunternehmen, sind des Weiteren auch die anteiligen Effekte aus der goodwillbezogenen Währungsumrechnungsdifferenz bei der Fortschreibung der Fremddanteile zu berücksichtigen.

Bei Anwendung des direkten Anteils wird sowohl auf der Ebene der Zwischenholding Tyconia als auch der Enkelgesellschaft Ikarus das volle Reinvermögen gemäß deren HB-II bzw. HB-III der Dotierung des Ausgleichspostens für konzernfremde Gesellschafter zugrunde gelegt. Damit geht auf der Ebene der Tyconia auch das mit der Beteiligung an der Ikarus verbundene Reinvermögen in die Dotierung des Ausgleichspostens ein, obwohl aus Konzernsicht die Beteiligung zu eliminieren ist. Folglich repräsentiert bei diesem Verfahren der Ausgleichsposten das anteilige konsolidierte Reinvermögen der beiden Tochterunternehmen, zuzüglich eines anteiligen auf indirekte Fremddanteile entfallenden Goodwill⁷.

3. Kreisanteil

Der Bezugspunkt der Kapitalkonsolidierung nach diesem Verfahren ist nicht das Mutterunternehmen, welches effektiv den Erwerbsvorgang durchführt, sondern die Abbildung erfolgt aus Sicht des im betrachteten Konsolidierungskreis höchsten Mutterunternehmens. Typischerweise ist dies auch die Instanz, die den gesamten Verbund steuert (vgl. Abb. 1)⁸. Alle konsolidierungsrelevanten Parameter, d.h. der Betrag der gewährten Gegenleistung, das anteilige neu bewertete Eigenkapital und der als Residual ermittelte Goodwill, werden bei diesem Verfahren aus Sicht des den Konzernabschluss aufstellenden Mutterunternehmens verwendet. „Aus der Perspektive des Gesamtkonzerns ist das Mutterunternehmen der Erwerber. Es ist Bilanzierungsobjekt und damit Normadressat von IFRS 3.32. Das Mutterunternehmen hat die Vorschriften deshalb aus seiner Perspektive anzuwenden. Es tätigt jedoch wirtschaftlich keinen 100%igen Erwerb

des Enkelunternehmens, sondern lediglich einen Erwerb in Höhe seiner durchgerechneten Anteilsquote“⁹.

Hervorzuheben ist, dass die in IFRS 3.32 implementierte Ermittlungsstaffel für einen Unterschiedsbetrag aus einem Unternehmenszusammenschluss konzeptionell deutlich von derjenigen abweicht, die der Standardsetter in IAS 27.18 (a) verwendet. Denn nach IAS 27.18 (a) ist im Rahmen der Kapitalkonsolidierung der „Buchwert der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an jedem einzelnen Tochterunternehmen und der Anteil des Mutterunternehmens am Eigenkapital jedes Tochterunternehmens“ zu eliminieren. Diese Vorschrift kann gut auf die Fragestellung im mehrstufigen Konzern transformiert werden: Als Mutterunternehmen wird hierbei nicht die direkte Mutter, sondern die den Konzernabschluss aufstellende Mutter verstanden, so dass in den Aufrechnungsvorgang auch nur der Buchwert der Anteile i.H.d. Konzernanteils (im Beispiel der Abb. 1 nur i.H.v. 80%) eingeht. Auch bei der Ermittlung des korrespondierenden Eigenkapitals wird das anteilige neu bewertete Reinvermögen bezogen auf das aufstellende Mutterunternehmen verwendet; hierbei wird der multiplikativ ermittelte Kreisanteil herangezogen. Im Ergebnis resultiert aus dem Aufrechnungsvorgang ein Goodwill, der – entsprechend dem beteiligungsproportionalen Charakter – zutreffend nur den Konzernanteil widerspiegelt.

IFRS 3.32 stellt indes auf die für den Unternehmenszusammenschluss gewährte Gegenleistung ab und diese wird um das anteilige, auf die konzernfremden Gesellschafter entfallende Reinvermögen erhöht, um den so ermittelten Betrag dem gesamten (neu bewerteten) Reinvermögen des Enkelunternehmens gegenüberzustellen. Dieses Berechnungsverfahren ist nicht mit dem Gedanken des Kreisanteils zu vereinbaren, denn die vorstehend beschriebene, aus Sicht des höchsten Mutterunternehmens anteilige Berücksichtigung der konsolidierungsrelevanten Parameter kann hiermit nicht umgesetzt werden. Dies zeigt bereits der Blick auf das zu übernehmende Nettovermögen, welches stets mit 100% zu berücksichtigen ist. Aus der Entstehungshistorie ist u.E. festzuhalten, dass diese Änderung des Berechnungsschemas deutlich durch die Full Goodwill-Konzeption getrieben war und der Standardsetter hiermit nicht die Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern im Auge hatte.

Die im Konzernabschluss für beide Tochterunternehmen auszuweisenden Fremddanteile umfassen bei diesem Verfahren nur das konsolidierte Reinvermögen der beiden Tochterunternehmen. Mit anderen Worten: Weil die auf die Fremddanteile der Tyconia entfallende Beteiligung mit dem Ausgleichsposten für Fremddanteile verrechnet wird, werden im Ergebnis den Fremddanteilen der Zwischenholding nur das anteilige Reinvermögen gemäß Neubewertungsbilanz (HB-III), je-

6 Diese Allokationsproblematik erhöht sich, wenn der Goodwill gem. IAS 36.80 anderen ZMGE als das übrige Vermögen eines Tochterunternehmens zugeordnet wird.

7 Nach IAS 27.18 (c) i.V.m. IAS 27.4 wird hinsichtlich der Höhe des Ausgleichspostens für konzernfremde Gesellschafter auf das „Nettovermögen konsolidierter Tochterunternehmen“ abgestellt. Aus der Formulierung könnte geschlossen werden, dass als Bezugsbasis die Neubewertungsbilanzen der Tochterunternehmen, jedoch ohne die Berücksichtigung von Beteiligungen an voll zu konsolidierenden Tochterunternehmen heranzuziehen sind.

8 Im Rahmen der Überarbeitung des IFRS-Control-Konzepts stellt der Standardsetter noch einmal klar heraus, dass die Beherrschung unteilbar ist (vgl. IFRS 10.BC69). Mag das einzelne Tochterunternehmen zwar rechtlich den Unternehmenszusammenschluss durchgeführt haben, so ist das höchste Mutterunternehmen dennoch die Einheit, die über die gesamte Akquisitionsstrategie wacht. So ist es nicht selten, dass die den Konzernabschluss aufstellende Mutter nicht selbst einen Unternehmenserwerb durchführt und stattdessen ein Tochterunternehmen mit der Durchführung beauftragt.

9 Lüdenbach, in: Lüdenbach/Hoffmann (Hrsg.), Haufe IFRS-Kommentar, 10. Aufl. 2012, § 31 Rn. 177.

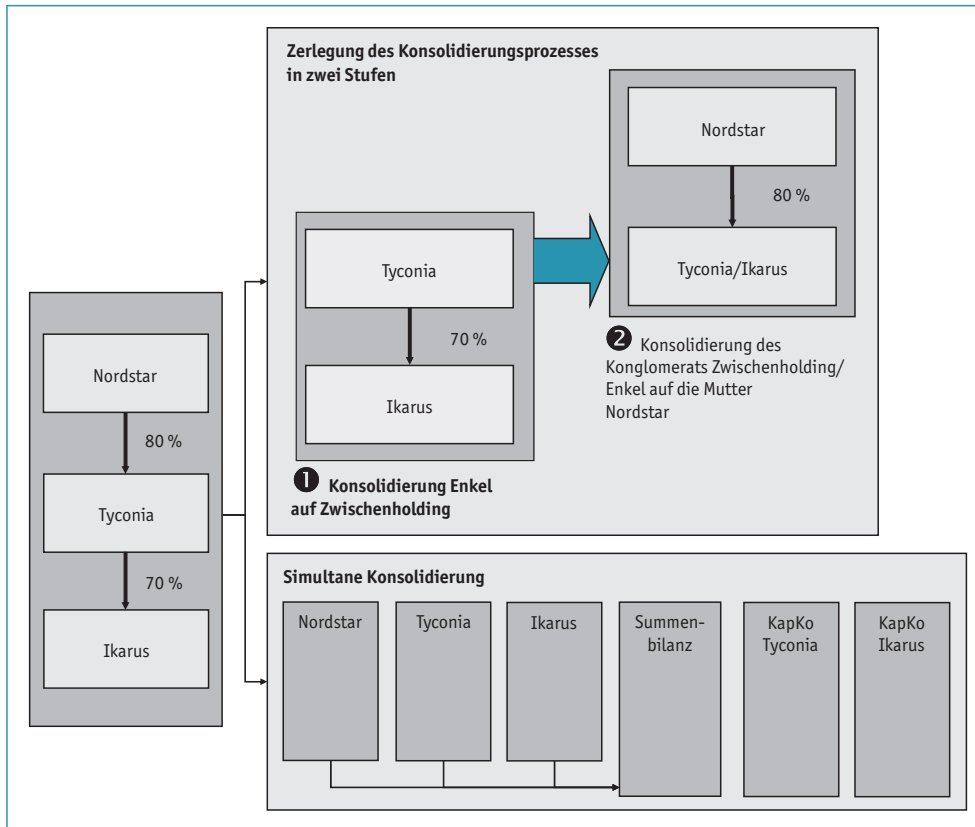


Abb. 2: Simultankonsolidierung vs. Stufenkonsolidierung

doch ohne Beteiligung zugewiesen. Für die Enkelgesellschaft werden des Weiteren standardkonform die direkten und indirekten Fremdanteile am Reinvermögen laut Neubewertungsbilanz ermittelt. Bei diesem Verfahren wird insofern ein auf indirekte Fremdanteile entfallender Goodwill nicht aktiviert, sondern erfolgsneutral mit dem Ausgleichsposten für konzernfremde Gesellschafter verrechnet.

III. Buchhalterische Erfassung der Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern – Simultankonsolidierung vs. Stufenkonsolidierung

Bevor die beiden vorstehenden Konzepte anhand eines Beispielsachverhalts in der buchhalterischen Abbildung erläutert werden, wird in diesem Gliederungspunkt die technische Durchführung der Kapitalkonsolidierung beschrieben. Hinsichtlich der Durchführung der Konsolidierung kann man

- zwischen der Stufenkonsolidierung – auch Kettenkonsolidierung genannt –
- und der Simultankonsolidierung

unterscheiden. In der Praxis ist die Simultankonsolidierung zwischenzeitlich das dominierende Verfahren, insbesondere dann, wenn die Konzernabschlusserstellung softwaregestützt organisiert ist.

1. Stufenkonsolidierung

Die grundlegende Vorgehensweise bei einer Stufenkonsolidierung besteht darin, die einzelnen Konzernunternehmen nacheinander, beginnend mit dem Unternehmen, das am weitesten vom Mutterunternehmen entfernt ist, zu konsolidieren (vgl. Abb. 2). Das jeweils unmittelbar übergeordnete Konzernunternehmen erstellt mit dem jeweils ihm unmittelbar nachgeordneten Konzernunternehmen einen vorkonsolidierten Abschluss, unabhängig davon, ob auf dieser Ebene ein konsolidierter Abschluss benötigt wird; es handelt

sich vielmehr um einen technischen Zwischenschritt. Dieser vorkonsolidierte Abschluss wird wiederum in die Konsolidierung auf nächsthöherer Konzernstufe übernommen.

Dieses Verfahren war in den Zeiten der manuellen Konsolidierung weit verbreitet. Bei Einsatz von Konsolidierungssoftware wird es regelmäßig nur noch dann angewendet, wenn in einer Konsolidierungskreishierarchie dezentral vorkonsolidierte Teilkonzernabschlüsse erstellt werden und diese dann in einen hierarchisch höheren Konsolidierungskreis einbezogen werden.

Der Stufenkonsolidierung sind gerade in komplexen Konzernstrukturen Grenzen gesetzt. Dies gilt insbesondere dann, wenn an Tochterunternehmen mehrere Beteiligungsstränge existieren. Ein solcher Sachverhalt könnte beispielsweise in Abwandlung des Beispielsachverhalts der Abb. 2

gegeben sein, wenn an dem Enkelunternehmen Ikarus nicht nur die Tyconia eine Beteiligung hielte, sondern ferner auch ein anderes Tochterunternehmen oder das Mutterunternehmen mit einem weiteren Anteilsstrang an der Gesellschaft beteiligt wären¹⁰. Weitere Komplikationen treten bei nicht streng hierarchisch strukturierten Konzerngebilden auf, so dass im Ergebnis die Simultankonsolidierung zu präferieren ist.

Hervorzuheben ist, dass mittels der Stufenkonsolidierung sowohl das Konzept des Kreisanteils als auch das des direkten Anteils abgebildet werden können. Wird der Kreisanteil verwendet, sind bei jedem Schritt der stufenweisen Konsolidierung Anpassungen im Ausweis der indirekten Minderheiten notwendig¹¹.

2. Simultankonsolidierung

Bei der Simultankonsolidierung erfolgt die Konsolidierung aller in einen Konsolidierungskreis eingehenden Tochterunternehmen in einem Prozessschritt, ohne dass aus rein technischen Gründen stufenweise konsolidierte Abschlüsse erstellt werden (vgl. Abb. 2). Die Einheit, für die ein konsolidierter Abschluss erstellt wird, kann hierbei das oberste Mutterunternehmen oder aber auch eine Teilkonzernmutter sein¹².

10 Vgl. den Lösungsansatz von Förtschle/Hoffmann, in: Ellrott u.a. (Hrsg.), Beck Bil-Komm, 8. Aufl. 2012, § 301 HGB Rn. 387.

11 Vgl. hierzu ausführlich und beispielhaft Küting, P., Konzerninterne Umstrukturierungen, 2012, S. 173. Die Anpassungen beziehen sich auf den Ausweis des Goodwill und des Weiteren auf den Ausweis des Ausgleichspostens für Fremdanteile am Eigenkapital i.S.v. IAS 27.18 (c).

12 Gerade für die Verarbeitung der Kapitalkonsolidierung in Konsolidierungskreishierarchien findet man in Softwarelösungen wie SAP SEM-BCS eine inhaltliche Erweiterung des Konzepts der Simultankonsolidierung, die stufenweise Simultankonsolidierung; vgl. Kagermann/Küting/Wirth, IFRS-Konzernabschlüsse mit SAP, 2. Aufl. 2008, S. 506.

In einfacheren Konzernstrukturen kann die Ermittlung der für die Konsolidierung relevanten Kapitalanteilsquoten anhand einer multiplikativen Erfassung der Beteiligungsstränge vorgenommen werden. In komplexen mehrstufigen Konzernstrukturen lässt sich die Beteiligungsquote des Konzerns anhand einer Matrizenrechnung bestimmen; softwareseitig werden regelmäßig Iterationsverfahren eingesetzt. Bei der Ermittlung der relevanten Quoten ist aber die Erwerbshistorie, genauer die Beteiligungshistorie, zu berücksichtigen. Dies gilt gerade in der Konzernrechnungslegung nach BC-II, wo Anteilsänderungen nach Controlerlangung gem. IAS 27.30 als Kapitalvorgänge abzubilden sind.

Bei Anwendung der Simultankonsolidierung kann ebenfalls festgelegt werden, ob die Kapitalaufrechnung aus Sicht des den Konzernabschluss aufstellenden Mutterunternehmens (Kreisanteil) oder aus Sicht des direkten Mutter-Tochterverhältnisses (direkter Anteil) erfolgt, so dass die im Schrifttum kritisierte Saldierung von Unterschiedsbeträgen kein wirkliches Problem darstellt¹³.

IV. Fallbeispiel

1. Beschreibung des Beispielsachverhalts

Ausgangspunkt des Beispielsachverhalts ist das in Abb. 1 vorgestellte Organigramm des Nordstar-Konzerns. Ergänzend wird unterstellt, dass die Tyconia zu Jahresbeginn (01.01.t₁) vom Mutterunternehmen Nordstar und einem konzernfremden Gesellschafter selbst gegründet wurde. Kurze Zeit nach der Gründung wird seitens der Tyconia die 70%ige Beteiligung am Enkelunternehmen Ikarus zu Anschaffungskosten i.H.v. 150 GE erworben. Bei allen Gesellschaften handelt sich um Kapitalgesellschaften; auf die Besonderheiten von Personengesellschaften im mehrstufigen Konzern soll in diesem Beitrag nicht eingegangen werden.

Das Eigenkapital des Enkelunternehmens Ikarus wird zum Zeitpunkt des Controlübergangs in der Neubewertungsbilanz (HB-III) i.H.v. 100 GE ermittelt. Es besteht aus dem gezeichneten Kapital i.H.v. 25 GE und den bis dato erwirtschafteten Gewinnrücklagen (thesaurierte Jahresüberschüsse) i.H.v. 25 GE. Aus der Aufdeckung einer stillen Reserve i.H.v. 100 GE resultiert unter Berücksichtigung latenter Steuern¹⁴ eine Neubewertungsrücklage von 50 GE.

Nachfolgend wird die Kapitalkonsolidierung für den Nordstar-Konzern auf der Wertbasis zum 31.12.t₁ beschrieben, hierbei wird die Simultankonsolidierung verwendet. Gegenstand der Fallstudie ist nicht nur die Erst-, sondern auch die Folgekonsolidierung. Im Rahmen der Folgekonsolidierung sind die in Tab. 1 auf S. 48 dargestellten Jahresüberschüsse zu berücksichtigen. Auf Drängen der bestehenden Fremdgesellschafter der Ikarus wird für das vorherige Geschäftsjahr t₀ im Geschäftsjahr t₁ eine Dividende i.H.v. 12,50 GE ausgeschüttet. Vertraglich wird vereinbart, dass das Gewinnbezugsrecht bereits der erwerbenden Tyconia zusteht.

2. Kapitalkonsolidierung unter Anwendung des Kreisanteils

a) Konsolidierungsbuchung für Tochterunternehmen Tyconia

Bei Anwendung der Simultankonsolidierung werden alle in den Konsolidierungskreis einzubeziehenden Gesellschaften unmittelbar in einem Konsolidierungsvorgang verarbeitet; die Reihenfolge der Verarbeitung spielt hierbei keine Rolle. Im Beispielsachverhalt wird zunächst die Tyconia konsolidiert, deren Beteiligung unmittelbar von der Nordstar gehalten wird (vgl. Tab. 1). Im Rahmen der Erstkonsolidierung wird der von der Nordstar gehaltene Beteiligungsbuchwert i.H.v. 160 GE gegen das anteilige Eigenkapital aus der Gründung verrechnet. Relevant hierfür ist der direkte Kapitalanteil

am Tochterunternehmen ($200 \text{ GE} \times 0,8 = 160 \text{ GE}$). Aus der Aufrechnung des Beteiligungsbuchwerts mit dem anteiligen Eigenkapital gem. IAS 27.18 (a) entsteht kein Unterschiedsbetrag, wie es für selbstgegründete Tochterunternehmen typisch ist (Buchung A). Mit der Buchung (B) werden die Fremddanteile am Eigenkapital zum Zeitpunkt der Gründung im Bereich der Kapitalpositionen ausgebucht und gem. IAS 27.18 (c) in den Ausgleichsposten für Fremddanteile umgebucht.

Des Weiteren wird von der Tyconia zum 31.12.t₁ ein Jahresüberschuss i.H.v. 8,75 GE gemeldet. Dieser Jahresüberschuss ist ausschließlich auf den vereinnahmten Beteiligungsertrag seitens der Ikarus zurückzuführen ($12,5 \text{ GE} \times 0,7 = 8,75 \text{ GE}$). Gerade unter Verwendung einer Konsolidierungssoftware ist es üblich, zunächst in einem ersten Schritt den vollen gemeldeten Jahresüberschuss in die Verarbeitung einer Folgekonsolidierung eingehen zu lassen. Diesem Gedanken folgend wird mit Buchung (C) der Jahresüberschuss anteilig i.H.v. 1,75 GE den Fremdgesellschaftern zugeordnet ($8,75 \text{ GE} \times 0,2$). Wie in Abschn. IV.2.b) bb) noch darzustellen ist, erfolgt im Rahmen der Beteiligungsertragseliminierung nachfolgend die Korrektur der Fremdgesellschafter um die Effekte der Beteiligungsausschüttung.

b) Konsolidierungsbuchungen für Enkelunternehmen Ikarus

aa) Erstkonsolidierung

In einem zweiten Schritt erfolgt die Konsolidierung der von der Tyconia an der Ikarus gehaltenen Anteile i.H.v. 150 GE (vgl. Tab. 1 auf S. 48). Bei Anwendung des Kreisanteils werden beide konsolidierungsrelevanten Parameter (Beteiligung und Eigenkapital) aus dem Blickwinkel des den Konzernabschluss aufstellenden Mutterunternehmens Nordstar Gegenstand der Konsolidierungsbuchung. Die beteiligungshaltende Tyconia geht nur mit einem direkten Anteil i.H.v. 80% in den Konsolidierungskreis ein, es bestehen insofern indirekte Fremddanteile an dem Enkelunternehmen Ikarus. Mit Buchung (1)¹⁵ wird über eine Haben-Buchung nur der Konzernanteil des Beteiligungsbuchwerts i.H.v. 120 GE ($150 \text{ GE} \times 0,8$) ausgebucht. In einem zweiten Schritt ist das hierauf entfallende konsolidierungspflichtige Eigenkapital zu ermitteln. Bei Anwendung des Kreisanteils wird der Blick des den Konzernabschluss aufstellenden Mutterunternehmens angewendet. Demzufolge beträgt das anteilige Eigenkapital $100 \text{ GE} \times 0,8 \times 0,7 = 56 \text{ GE}$. Die entsprechende Ausbuchung auf den Kapitalpositionen wird über die Buchung (1) vorgenommen. Aus der Aufrechnung von anteiliger Beteiligung und anteiligem Eigenkapital resultiert ein positiver Unterschiedsbetrag i.H.v. 64 GE, der als Goodwill auszuweisen ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um einen beteiligungsproportional auszuweisenden Vermögenswert handelt, der sich auf die Beteiligungsquote von 56%, d.h. den Kreisanteil, bezieht.

Bestehen indirekte Fremdgesellschafter an der Enkelgesellschaft, so verbleibt auf der Beteiligungsposition ein Restbetrag. Im vorliegenden Beispielsachverhalt handelt es sich um einen Beteiligungsbuchwert i.H.v. 30 GE. Nach dem Konzept des Kreisanteils wird dieser Beteiligungsbuchwert erfolgsneutral mit dem Ausgleichsposten für Fremddanteile verrechnet; hierdurch wird eine Doppelerfassung ver-

13 Zur Problematik der Saldierung vgl. stellvertretend Leinen, a.o.O. (Fn. 2), S. 89.

14 Vereinfachend ist ein unternehmensindividueller Steuersatz i.H.v. 50% unterstellt.

15 Buchungangaben beziehen sich hier und nachfolgend stets auf die Tab. 1 bzw. später auf die Tab. 4.

	Nordstar	Tyconia	Ikarus	Summe	Tyconia		Ikarus		Konzern
					Soll	Haben	Soll	Haben	
Umsatzerlöse	200,0	100,0	90,0	390,0					390,00
Beteiligungsertrag	0,0	8,75	0,0	8,75	(X1) 8,75				0,00
div. Aufwand	100,0	100,0	60,0	260,0					260,00
Jahresüberschuss	100,0	8,75	30,0	138,75	8,75				130,00
davon Fremde					(C) 1,75	(X3) 1,75	(5) 13,2		-13,20
Beteiligung Tyconia	160,0	0,0	0,0	160,0		(A) 160			0,00
Beteiligung Ikarus	0,0	150,0	0,0	150,0				(1) 120 (2) 30	0,00
Goodwill	0,0	0,0	0,0	0,0			(1) 64		64,00
stille Reserve	0,0	0,0	80,0	80,0					80,00
Forderung ggü. Ikarus	0,0	8,75	0,0	8,75		(Y) 8,75			0,00
div. Aktiva	200,0	50,0	90,0	340,0					340,00
Summe Aktiva	360,0	208,75	170,0	738,75					484,00
div. Eigenkapital	260,0	200,0	25,0	485,0	(A) 160 (B) 40		(1) 14 (3) 3,5 (4) 7,5		260,00
Neubewert-RL (IFRS 3)	0,0	0,0	50,0	50,0	(A) 0 (B) 0		(1) 28 (3) 7 (4) 15		0,00
GRL/TJÜ Vorjahre	0,0	0,0	25,0	25,0			(1) 14 (3) 3,5 (4) 7,5		0,00
TJÜ Dividende	0,0	0,0	-12,5	-12,5				(X1) 8,75 (X2) 3,75	0,00
Jahresüberschuss	100,0	8,75	30,0	138,75					116,80
Fremdgesellschafter	0,0	0,0	0,0	0,0	(X3) 1,75	(B) 40 (C) 1,75	(2) 30 (X2) 3,75	(3) 14 (4) 30 (5) 13,2	63,45
passive lat. Steuern	0,0	0,0	40,0	40,0					40,00
Verbindl. aus Dividenden	0,0	0,0	12,5	12,5			(Y) 8,75		3,75
Summe Passiva	360,0	208,75	170,0	738,75					484,00

Tab. 1: Kapitalkonsolidierung zum 31.12.t₁ unter Anwendung des Kreisanteils

mieden, da in den ausgewiesenen Fremddanteilen der Tyconia (40) bereits ideell das Reinvermögen aus der Beteiligung enthalten ist.

Um den betriebswirtschaftlichen Inhalt der Buchung zu verstehen, ist ein Blick auf die Ermittlung der Fremddanteile auf Ebene der Zwischenholding Tyconia geboten. Hier wird ersichtlich, dass aus der Erstkonsolidierung der Einheit Fremddanteile i.H.v. 40 GE resultieren. In die Ermittlung des Betrags geht implizit auch der Reinvermögenseffekt der Beteiligung an der Ikarus ein. Das Reinvermögen der Tyconia ohne die Beteiligung würde zu einer Dotierung von Fremddanteilen an der Tyconia i.H.v. 10 GE (50 GE × 0,2) führen. Mit der hier in Rede stehenden Buchung (2) wird genau dieses Bild gezeichnet: Den Fremddanteilen wird zunächst nur ein anteiliges Reinvermögen ohne Berücksichtigung der Beteiligung an der Ikarus zugewiesen. Im Gegenzug für den Wegfall der Beteiligung erhalten die indirekten Fremddanteile anteiliges Eigenkapital an der Enkelgesellschaft Ikarus (Buchung 3). Das Eigenkapital der Ikarus zu diesem Zeitpunkt beträgt 100 GE und auf die indirekten Fremdgesellschafter entfällt ein Anteil von 14% (0,2 × 0,7). Implizit kommt es durch die Buchung (2) i.V.m. der Buchung (3) zu einer erfolgsneutralen Verrechnung des auf die indirekten Fremdgesellschafter entfallenden Goodwill i.H.v. 16 GE.

Während bei der Anwendung des direkten Anteils der auf die indirekten Fremddanteile entfallende Goodwill aktiviert wird, wird dieser bei Verwendung des Kreisanteils erfolgsneutral mit dem Ausgleichsposten für konzernfremde Gesellschafter verrechnet. Im Ausgleichsposten für Fremdgesellschafter wird für beide Tochtergesellschaften nur das anteilige Reinvermögen erfasst, welches dem konsolidierten Reinvermögen der beiden Tochterunternehmen entspricht; so ist u.E. auch IAS 27.18 (c) zu verstehen.

Mit der Buchung (4) erfolgt die Erfassung des Anteils der direkten Fremddanteile am erstkonsolidierungsrelevanten Eigenkapital der

Ikarus. Vom neu bewerteten Eigenkapital entfällt auf diesen Gesellschafterstamm ein Betrag von 30 GE (100 GE × 0,3).

bb) Folgekonsolidierung und Erfassung der Dividendenausschüttung

Die Ikarus erwirtschaftet im Geschäftsjahr t₁ einen Jahresüberschuss i.H.v. 30 GE. Über die Summen-GuV geht dieser Jahresüberschuss nebst der alimentierenden Aufwendungen und Erträge auch zu 100% in die Konzern-GuV ein. Erst in einem davon-Vermerk erfolgt – dem Konzept einer Gewinnverwendung folgend – die Zuordnung zu den Gesellschafterstämmen (vgl. IAS 1.83). Hierbei sind nach IAS 27.4 i.V.m. IAS 27.18 (c) alle Ergebnisbestandteile, die nicht unmittelbar bzw. mittelbar auf das aufstellende Mutterunternehmen entfallen, den Fremdgesellschaftern zuzuweisen. Im Kontext des Beispielsachverhalts folgt daraus, dass auf den Konzern ein Erfolg i.H.v. 30 GE × 0,56 = 16,8 GE, auf die direkten Fremdgesellschafter der Ikarus ein Anteil von 30 GE × 0,3 = 9 GE und auf die indirekten Fremdgesellschafter ein Betrag von 30 GE × 0,2 × 0,7 = 4,2 GE entfallen. Mit der Buchung (5) wird der auf die direkten und indirekten Fremddanteile entfallende Ergebnisbestandteil gebucht (30 GE × 0,44 = 13,2 GE).

Im Beispielsachverhalt erfolgt ferner eine Dividendenausschüttung seitens der Ikarus i.H.v. 12,5 GE. Die zugehörige Buchung lautet:

- per Ausschüttungsposition (hier das Konto: TJÜ Dividende) an Verbindlichkeit 12,5 GE.

Seitens der Tyconia wird auf der Grundlage des direkten Beteiligungsverhältnisses der korrespondierende Beteiligungsertrag erfasst; im Einzelabschluss wird gebucht¹⁶:

16 Bei Anwendung von Konsolidierungssoftware werden die Ausschüttungsposition im Eigenkapital und sowohl die Forderung als auch die Verbindlichkeit unter Kontierung der Parteinheit erfasst, so dass gerade auch in diesem Themenbereich eine vollumfängliche IC-Abstimmung möglich ist.

- Forderung an Beteiligungsertrag 8,75 GE (80% von 12,5 GE).

Werden während der Konzernzugehörigkeit Beteiligungserträge von einem Tochterunternehmen an das beteiligungshaltende Unternehmen ausgeschüttet, so handelt es sich aus Konzernsicht um einen Sachverhalt, der durch die Übernahme der GuV des Tochterunternehmens bereits im Jahr der Gewinnentstehung in den Prozess der Konzernabschlussstellung eingegangen ist. Wird nun seitens des Tochterunternehmens eine Gewinnverwendung vorgenommen, würde die bereits im Konzernabschluss ausgewiesene Eigenkapitalmehrung ein weiteres Mal, nun in Form von Beteiligungserträgen, im Konzernabschluss abgebildet werden. Im Zuge der Beteiligungsertragseliminierung wird die im Einzelabschluss dargestellte Ergebnisübernahme durch das beteiligungshaltende Unternehmen storniert. Die Form der Eliminierungsbuchung ist einerseits von der Rechtsform des Tochterunternehmens und andererseits davon abhängig, ob ein Ergebnisabführungsvertrag besteht und daraus resultierend, ob die Beteiligungserträge phasenkongruent oder phasenverschoben ausgeschüttet werden.

Bei einer phasenkongruenten Beteiligungsertragsvereinnahmung (Vorliegen eines Ergebnisabführungsvertrags) wird der Beteiligungsertrag beim Mutterunternehmen in der gleichen Periode ausgewiesen, in der auch bei der Tochter das Ergebnis erwirtschaftet wurde. Liegt kein Gewinnabführungsvertrag vor, ist eine phasenverschobene Beteiligungsertragsvereinnahmung entsprechend der Vorgaben der IFRS vorzunehmen. Die Erträge aus Beteiligungen werden nicht im Geschäftsjahr der Gewinnentstehung, sondern in der Periode erfasst, in der der Rechtsanspruch des beteiligungshaltenden Unternehmens entsteht (vgl. IAS 18.30 (c)). Dadurch erfolgt zwar keine Doppelerfassung im gleichen Geschäftsjahr, wohl aber in der Totalperiode.

Im Beispielsachverhalt erfolgt die Erstkonsolidierung der Ikarus zu Beginn des Geschäftsjahres t_1 , so dass die Ausschüttung Eigenkapital betrifft, welches in die Erstkonsolidierung eingegangen ist. Werden im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung ausgewiesene Gewinnrücklagen ausgeschüttet, handelt es sich wirtschaftlich um eine Rückzahlung des in das Tochterunternehmen Ikarus investierten Kapitals. Es kommt auch in dieser Konstellation durch die Ausschüttung zu einer Verlagerung von Vermögensbestandteilen von der unselbstständigen Betriebsstätte (Ikarus) zur beteiligungshaltenden Tyconia. Insofern muss auch ein solcher Vorgang aus dem Blickwinkel der Konzernrechnungslegung erfolgsneutral bleiben¹⁷. Analog zur Behandlung von Ausschüttungen, die sich auf während der Konzernzugehörigkeit erwirtschaftetes Eigenkapital beziehen, ist auch in diesem Fall eine Beteiligungsertragseliminierung durchzuführen, wie sie durch die Buchung (X1) abgebildet wird¹⁸.

Ein besonderes Augenmerk ist auf Dividendenausschüttungen bei Tochterunternehmen zu richten, bei denen der Konzern nicht unmittelbar (direkt) mit 100% beteiligt ist. Mit der Beteiligungsertragseliminierung wird zunächst – wie vorstehend dargestellt – nur der Konzernanteil der Dividendenausschüttung eliminiert. Auf dem Ausschüttungskonto ist in diesen Fällen jedoch noch ein Restbetrag vorzufinden, der auf die konzernfremden Gesellschafter entfällt. Während eine Beteiligungsertragsausschüttung aus dem Blickwinkel des Konzernanteils nur eine Vermögensverschiebung darstellt, führt die Ausschüttung an konzernfremde Gesellschafter zu einem effektiven Ressourcenabfluss. Dieser wird in voller Höhe als Minderung des Ausgleichspostens für konzernfremde Gesellschafter erfasst (vgl. Buchung (X2)). Thematisch gehört dieser Vorgang

nicht in den Bereich der Beteiligungsertragseliminierung, sondern der Kapitalkonsolidierung. Im Beispielsachverhalt entfällt auf die konzernfremden Gesellschafter eine Dividende i.H.v. 3,75 GE. Im mehrstufigen Konzern muss des Weiteren im Kontext der Beteiligungsertragseliminierung eine Korrektur der Fremdanteile auf der Ebene der Zwischenholding vorgenommen werden. Die indirekten Fremdanteile partizipieren bereits an allen Eigenkapitalbewegungen des Enkelunternehmens Ikarus, insofern würde es zu einer Doppelzählung kommen, wenn nun die auf Ebene der Tyconia erfasste Beteiligungsausschüttung zu einer Fortschreibung des Ausgleichspostens führen würde. Insofern ist der anteilige, von der Tyconia vereinnahmte Beteiligungsertrag auch zulasten des Ausgleichspostens zu kürzen ($8,75 \text{ GE} \times 0,2 = 1,75 \text{ GE}$; Buchung (X3)).

Weil zum Abschlussstichtag die Dividendenzahlung noch nicht effektiv geflossen ist, ist in Höhe des Konzernanteils noch eine Schuldenkonsolidierung vorzunehmen (Buchung (Y)).

Abschließend ist noch ein sog. Ergebniseffekt zu berücksichtigen. Einerseits kommt es durch die Beteiligungsertragseliminierung bei der Tyconia zu einer Korrektur des Ergebnisses, welche den Konzern-Jahresüberschuss sowohl in der GuV als auch in der Konzernbilanz vermindert. Des Weiteren ist auch die anteilige Ergebniszuzuweisung im Rahmen der Folgekonsolidierung auf den bilanziell auszuweisenden Jahresüberschuss zu übertragen, so dass auf dieser Position nur der Konzernanteil des erwirtschafteten Ergebnisses erfasst ist. Durch den in Kursivschrift in der Tab. 1 hervorgehobenen Ergebniseffekt werden diese beiden Sachverhalte sichergestellt.

3. Kapitalkonsolidierung unter Anwendung des direkten Anteils

Im Vergleich zur Anwendung des Kreisanteils ergeben sich bei der Kapitalkonsolidierung der Tyconia keine Besonderheiten, da bereits vorstehend aufgrund der Anordnung in der Beteiligungshierarchie bei dieser Gesellschaft der direkte Anteil verwendet wurde. Die nachstehenden Ausführungen fokussieren sich insofern auf die Kapitalkonsolidierung der Ikarus.

a) Erstkonsolidierung

Bei der Anwendung der Simultankonsolidierung unter Berücksichtigung des Konzepts des direkten Anteils erfolgt neben der Verarbeitung der Tyconia auch die Konsolidierung der Ikarus. Wird der direkte Anteil angewendet, entspricht die Erstkonsolidierung der Vorgehensweise im einstufigen Fall. Mit Buchung (1) werden die von der Tyconia an der Ikarus gehaltenen Anteile i.H.v. 150 GE über eine Haben-Buchung ausgebucht (vgl. Tab. 4 auf S. 50). Wie oben in Abschn. II.2 dargestellt, wird bei diesem Verfahren die Kapitalkonsolidierung aus dem Blickwinkel des unmittelbaren Mutterunternehmens vorgenommen, so dass das konsolidierungspflichtige Eigenkapital i.H.v. 100 GE quotiert auf der Basis des direkten Kapitalanteils in den Aufrechnungsvorgang der Buchung (1) eingeht. Aus der Aufrechnung der Beteiligung mit dem anteiligen Eigenkapital resultiert ein Goodwill i.H.v. 80 GE. Bei Anwendung des

17 Gleichlautend unter Anwendung des HGB Förtschle/Hoffmann, a.a.O. (Fn. 10), § 301 Rn. 281; unter Geltung der IFRS ist keine abweichende Beurteilung vorzunehmen.

18 Vgl. hierzu IAS 27.BC18: „In removing the definition of the cost method, the Board concluded that an investor should recognise a dividend from a subsidiary, a joint venture or an associate as income in its separate financial statements. Consequently, the requirement to separate the retained earnings of an entity into pre-acquisition and post-acquisition components as a method for assessing whether a dividend is a recovery of its associated investment has been removed from IFRSs“.

Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern

	Konzernanteil	indirekt. Mind.	direkt. Ant.
Anschaffungskosten der Beteiligung	150	120 (0,8 × 150)	30 (0,2 × 150)
Eigenkapital Ikarus	100	56 (0,8 × 0,7 × 100)	70 (0,7 × 100)
Goodwill	64	16	80

Tab. 2: Kapitalkonsolidierung und Gesellschafterstämme

direkten Anteils wird neben dem Konzernanteil des Goodwill (64) folglich auch der auf die indirekten Fremdgesellschafter entfallende Goodwill aktiviert; Tab. 2 visualisiert die Zusammenhänge. Der Goodwill spiegelt bei diesem Verfahren nicht einen beteiligungsproportional bilanzierten Vermögenswert aus Sicht der Nordstar, sondern aus Sicht der Tyconia wider. Für Zwecke der Zugangsbilanzierung ist der volle Betrag von 80 GE zu aktivieren. Nur für Zwecke der Fortschreibung ist der inhärente Anteil der indirekten Fremddanteile zu berücksichtigen.

Bei Anwendung des direkten Anteils werden die Anteile der indirekten Fremdgesellschafter am Eigenkapital nicht gesondert behandelt, sondern sind implizit Gegenstand der Buchung (1). Mit der Buchung (2) erfolgt lediglich noch die Erfassung des Anteils der direkten Fremddanteile am erstkonsolidierungsrelevanten Eigenkapital der Ikarus. Vom neu bewerteten Eigenkapital entfällt auf diesen Gesellschafterstamm ein Betrag von $100 \text{ GE} \times 0,3 = 30 \text{ GE}$.

Vergleicht man die Eigenkapitalallokation auf die Fremdgesellschafter zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung in Tab. 1 auf S. 48 mit derjenigen in Tab. 4, so stellt man fest, dass sich der Ausgleichsposten genau um den Betrag des im Falle der Anwendung des Kreis-

Reinvermögen Tyconia	ohne Beteiligung	mit Beteiligung
neu bewertetes Reinvermögen der Ikarus	50 100	200 100
	150	300
Fremdanteile Tyconia	20% 10	20% 40
Fremdanteile Ikarus	44% 44	30% 30
Summe	54	70

Tab. 3: Fremddanteile an beiden Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung

anteils erfolgsneutral mit dem Ausgleichsposten verrechneten Goodwill der indirekten Fremddanteile unterscheidet. Aus Tab. 3 wird ersichtlich, dass den Fremddanteilen bei Anwendung des Kreisanteils ein anteiliges Reinvermögen auf der Basis der konsolidierten Wertansätze beider Tochterunternehmen i.H.v. 54 GE zugeordnet wird. Bei Anwendung des direkten Anteils wird den indirekten Fremdgesellschaftern zusätzlich noch ein anteiliger Goodwill i.H.v. 16 GE zugeordnet und die Fremddanteile werden zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung i.H.v. 70 GE dotiert.

b) Folgekonsolidierung und Erfassung der Dividendenaus-schüttung

Auch wenn die Erstkonsolidierung mit dem direkten Anteil vorgenommen wird, wird typischerweise – wenn der Beteiligungsstrang aus Kapitalgesellschaften besteht – für Zwecke der Folgekonsolidierung der Kreisanteil hinsichtlich der buchhalterischen Erfassung verwendet. Der erwirtschaftete Jahresüberschuss i.H.v. 30 GE muss gem. IAS 27.4 in Höhe bestehender direkter und indi-

	Nordstar				Tyconia		Ikarus		Summe	Tyconia		Ikarus		Konzern
					Soll	Haben	Soll	Haben		Soll	Haben			
Umsatzerlöse	200,0	100,0	90,0	390,0										390,00
Beteiligungsertrag	0,0	8,75	0,0	8,75	(X1) 8,75									0,00
div. Aufwand	100,0	100,0	60,0	260,0										260,00
Jahresüberschuss davon Fremde	100,0	8,75	30,0	138,75	(C) 8,75	(X3) 1,75	(3) 13,2							130,00
Beteiligung Tyconia	160,0	0,0	0,0	160,0		(A) 160								0,00
Beteiligung Ikarus	0,0	150,0	0,0	150,0			(1) 150							0,00
Goodwill	0,0	0,0	0,0	0,0			(1) 80							80,00
stille Reserve	0,0	0,0	80,0	80,0										80,00
Forderung ggü. Ikarus	0,0	8,75	0,0	8,75		(Y) 8,75								0,00
div. Aktiva	200,0	50,0	90,0	340,0										340,00
Summe Aktiva	360,0	208,75	170,0	738,75										500,00
div. Eigenkapital	260,0	200,0	25,0	485,0	(A) 160		(1) 17,5							260,00
					(B) 40		(2) 7,5							
Neubewert-RL (IFRS 3)	0,0	0,0	50,0	50,0	(A) 0		(1) 35							0,00
					(B) 0		(2) 15							
GRL/TJÜ Vorjahre	0,0	0,0	25,0	25,0			(1) 17,5							0,00
							(2) 7,5							
TJÜ Dividende	0,0	0,0	-12,5	-12,5								(X1) 8,75		0,00
												(X2) 3,75		
Jahresüberschuss Fremdgesellschafter	100,0	8,75	30,0	138,75	(X3) 10,5	1,75	13,2							116,80
	0,0	0,0	0,0	0,0	(X3) 1,75	(B) 40	(X2) 3,75					(2) 30		79,45
						(C) 1,75						(3) 13,2		
passive lat. Steuern	0,0	0,0	40,0	40,0										40,00
VerbindL. aus Dividenden	0,0	0,0	12,5	12,5			(Y) 8,75							3,75
Summe Passiva	360,0	208,75	170,0	738,75										500,00

Tab. 4: Kapitalkonsolidierung zum 31.12.t₁ unter Anwendung des direkten Anteils

„Mit dem Verweis auf die seit dem Business Combinations Project Phase II im Mittelpunkt stehende Einheitstheorie werden derzeit viele Zweifelsfragen in eine neue Richtung ausgedeutet.“

rekter Fremdannteile vom Konzernanteil abgegrenzt werden, so dass auch in Tab. 4 auf S. 50 mit der Buchung (3) die auf die direkten und die indirekten Fremdannteile entfallenden Ergebnisbestandteile umgebucht werden ($30 \text{ GE} \times 0,44 = 13,2 \text{ GE}$).

Im Beispielsachverhalt erfolgt eine Dividendenausschüttung seitens der Ikarus i.H.v. 12,5 GE. Auch hier ergeben sich im Vergleich zu den Ausführungen im Abschn. IV.2.b) bb) keine Besonderheiten.

V. Kritische Würdigung der Anwendbarkeit beider Verfahren in der IFRS-Konzernrechnungslegung

Welches der beiden vorstehend erläuterten Verfahren im Rahmen der Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern zu verwenden ist, ist ein Thema, das sowohl in der handelsrechtlichen als auch der internationalen Rechnungslegung seit vielen Jahren kontrovers diskutiert wird¹⁹. Aufgrund der mit der zweiten Phase des *Business Combinations Projects* vorgenommenen Ausrichtung der IFRS-Konzernrechnungslegung in Richtung Einheitstheorie lebt die Diskussion erneut auf und das von uns bislang vertretene Methodenwahlrecht wird in Frage gestellt. In diesem Zusammenhang ist z.B. *Theile* wie folgt zu zitieren: „Nur wer den Konzernabschluss streng interessentheoretisch interpretiert, mag möglicherweise eine multiplikative Verknüpfung rechtfertigen können. Anerkennt man dagegen die Hinwendung der IFRS zur Einheitstheorie, ist nur eine additive Verknüpfung denkbar“²⁰.

Mit dem Verweis auf die seit dem *Business Combinations Project Phase II* im Mittelpunkt stehende Einheitstheorie werden derzeit viele Zweifelsfragen in eine neue Richtung ausgedeutet. Im Bereich der Goodwillbilanzierung auf die Einheitstheorie hinzuweisen, ist nicht zielführend, weil gerade hier der Standardsetter wissentlich von der Reinform der Einheitstheorie abgewichen ist. Stattdessen wird ein interessentheoretisch orientierter Wertansatz in der Form eines beteiligungsproportional auszuweisenden Goodwill explizit für zulässig erklärt. Bereits das amerikanische FASB gelangt in seiner grundlegenden Facharbeit zu den Konzerntheorien im *Discussion Memorandum „Consolidation Policy and Procedures“* zum Ergebnis, dass auch ein beteiligungsproportional auszuweisender Goodwill von der Einheitstheorie gedeckt ist: *„Under the economic unit concept, there are two interpretations of recognizing goodwill at acquisition date. One interpretation recognizes in consolidated financial statements only the amount of goodwill purchased by the parent on acquisition date, that is, the difference between the parent's acquisition cost of the subsidiary and the parent's proportionate share of the fair values of the subsidiary's identifiable net assets on the date control is attained. Consequently, that interpretation recognizes no goodwill pertaining to the noncontrolling (minority) interest. The basis for that interpretation is that the fair value of all of the goodwill of an entity cannot be reliably inferred from the price paid to purchase a controlling interest in (but less than all of) that entity's shares because the amount paid by the parent may include a „control premium“ paid to gain control of the subsidiary“*²¹. Ein Ablehnen des in der Unternehmenspraxis dominierenden Kreisanteils mit Hinweis auf die Einheitstheorie scheidet u.E. aus.

Die Verwendung des Kreisanteils wird von den Befürwortern des direkten Anteils mit dem Hinweis auf den Verstoß gegen das Anschaffungskostenprinzip abgelehnt²². Wie vorstehend dargestellt, wird der Teil der Anschaffungskosten der Beteiligung, der auf indirekte Minderheiten entfällt, bei Anwendung des Kreisanteils erfolgsneutral mit dem Ausgleichsposten für Anteile konzernfremder Gesellschafter verrechnet. Fremdannteile werden insofern nur i.H.d. anteiligen konsolidierten Eigenkapitals der betroffenen Tochterunternehmen ausgewiesen. Unter Würdigung der Konzeption der Konzernrechnungslegung nach BC-II ist festzustellen, dass das klassische Anschaffungskostenprinzip deutlich zugunsten von Fair Value-orientierten Fiktionen zurückgedrängt wird.

In diesem Zusammenhang bekommt auch der Ausweis von konzernfremden Gesellschaftern eine andere Aussagekraft. Dieser mutiert mehr und mehr zu einem reinen (technischen) Ausgleichsposten, ohne Ansprüche zu verkörpern. Seit der Abschaffung der beteiligungsproportionalen Neubewertung der im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses übernommenen Vermögenswerte und Schulden im Jahre 2004 spiegelt dieser keine pagatorisch abgesicherten Wertansätze wider. Stattdessen gehen in diesen Posten Wertänderungen ein, die unter dem Blickwinkel der Informationsvermittlung der Konzernrechnungslegung durchaus sinnvoll sind, zu nennen ist an dieser Stelle die vollständige Neubewertung des übernommenen Vermögens bei einem Unternehmenszusammenschluss gem. IFRS 3. Namentlich mit der Neukonzeption der Übergangskonsolidierung mit IFRS 3.41 f. (2008) wird auch auf der Ebene der Beteiligungen fingiert, dass alle bislang an einem Unternehmen gehaltenen Anteile veräußert werden und die Gesamtbeteiligung zum *fair value* im Zeitpunkt der Controlerlangung erworben wird. Zugunsten der Informationsvermittlung drängt der Standardsetter die pagatorisch abgesicherten Anschaffungskosten zurück und fingiert Anschaffungsprozesse, die der konzernbilanziellen Abbildung zugrunde liegen. Insofern ist u.E. auch nicht im Bereich der Goodwillbilanzierung auf die strenge und isolierte Betrachtung des Anschaffungskostenprinzips abzustellen.

Vielmehr ist zu fragen, welcher Nutzen bzw. welches Nutzenpotenzial mit dem auszuweisenden Goodwill abgebildet werden soll. Diese

¹⁹ Meinungsspektrum zur IFRS-Konzernrechnungslegung: Senger/Brune, in: Bohl et al. (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, § 35 Rn. 66 (pro Kreisanteil); Müller/Kreipl, KoR 2010 S. 284 (pro Kreisanteil); Küting, P., a.a.O. (Fn. 11), S. 151 (pro Kreisanteil); Philippi, PiR 2009 S. 66 (pro Kreisanteil); Anders, PiR 2011 S. 40 (pro Kreisanteil); Lüdenbach, a.a.O. (Fn. 9) § 31 Rn. 176 ff. (pro Kreisanteil); Ströher, Die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen unter Common Control nach IFRS, 2008, S. 214 (pro Kreisanteil); Küting/Weber, a.a.O. (Fn. 5), S. 420 (beide Verfahren zulässig); PwC, Manual of Accounting – IFRS 2012, Chapter 24, Rn. 226 (pro direkter Anteil); Haegler, PiR 2009 S. 191 (pro direkter Anteil); Kessler/Leinen/Strickmann, in: Weber/Lorson/Pfitzer/Kessler/Wirth (Hrsg.), Berichterstattung für den Kapitalmarkt. FS Küting, 2009, S. 334 (pro direkter Anteil); Römgens, BB-Special 10/2005 S. 19–22 (pro direkter Anteil); Busse v. Colbe u.a., Der Konzernabschluss, 9. Aufl. 2010, S. 306 (wohl den direkten Anteil präferierend).

²⁰ *Theile*, WPg 2012 Heft 21 S. VI.

²¹ FASB, Discussion Memorandum: Consolidation Policy and Procedures, Sept. 1991, Par. 83.

²² Vgl. Kessler/Leinen/Strickmann, a.a.O. (Fn. 19), S. 334; Römgens, a.a.O. (Fn. 19), S. 22. Vgl. hinsichtlich der handelsrechtlichen Rechnungslegung: Förtschle/Hoffmann, a.a.O. (Fn. 10), § 307 HGB Rn. 37; Busse v. Colbe u.a., a.a.O. (Fn. 19), S. 306; Ebeling, Die Einheitsfiktion als Grundlage der Konzernrechnungslegung, 1995, S. 315 ff.; Eisele/Kratz, ZfbF 1997 S. 301 ff.

„Die Beurteilung der Bilanzierung eines auf indirekte Fremddanteile entfallenden Goodwill ist nach der hier vertretenen Auffassung im Zusammenhang mit der Loslösung der Firmenwertbilanzierung von der Beteiligung zu sehen.“

Feststellung gilt insbesondere unter dem Blickwinkel, dass es der Standardsetter dem Bilanzierenden anheimstellt, entweder einen beteiligungsproportionalen Goodwill oder einen *Full Goodwill* zu bilanzieren (vgl. IFRS 3.32 i.V.m. IFRS 3.19). Warum wird in diesem rechtlichen Umfeld über einen hybriden Goodwillausweis diskutiert, denn nichts anderes repräsentiert der Goodwill, der nach dem direkten Anteil berechnet wird? Will ein Bilanzierender auch das auf konzernfremde Gesellschafter entfallende Nutzenpotenzial eines Goodwill ausweisen, dann kann auf den *Full Goodwill* optiert werden. Über diese Wahl wird zutreffend nicht nur der Teil der indirekten Fremddanteile, sondern auch der direkten Fremddanteile am Goodwill aktiviert und es kommt zu einem korrespondierend höheren Ausgleichsposten für Fremddanteile²³.

Entschließt sich indes der Bilanzierende, nur das auf den Konzernanteil entfallende Nutzenpotenzial des Goodwill abzubilden, so ist es konzeptionell angezeigt, den Goodwill beteiligungsproportional ausgehend vom höchsten Mutterunternehmen zu ermitteln. Control ist unstreitig unteilbar und letztendlich steuert das höchste Mutterunternehmen den Konzern und somit auch die Akquisitionsprozesse. Unseres Erachtens liegt der Hauptfokus auf dem mit dem Kreisanteil berechneten Goodwill, denn dieser wird künftig (hoffentlich) zu Zahlungsströmen führen, die in entsprechender beteiligungsproportionaler Höhe das den Konzernabschluss aufstellende Mutterunternehmen alimentieren.

Ferner ist das Gesamtkonzept der IFRS-Goodwillbilanzierung in die Würdigung mit einzubeziehen. Die Beurteilung der Bilanzierung eines auf indirekte Fremddanteile entfallenden Goodwill ist nach der hier vertretenen Auffassung im Zusammenhang mit der Loslösung der Firmenwertbilanzierung von der Beteiligung zu sehen (vgl. IAS 36.80). Der Goodwill ist nicht als Vermögenswert des Tochterunternehmens aufzufassen, an dem Fremddanteile zu beteiligen sind, sondern er ist ein Vermögenswert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit (ZMGE), der er zugeordnet wird²⁴. Der Goodwill ist ab dem Zugangszeitpunkt nicht mehr an die Beteiligung gekoppelt, sondern wird entsprechend der Nutzenbeimessung des steuernden Managements in die Struktur der zahlungsmittelgenerierenden Einheit integriert und vermischt sich dort mit anderen derivativen und originären Geschäfts- oder Firmenwerten. Beachtlich ist, dass dieses Konzept der Abkopplung des Goodwill von der Beteiligung vom Standardsetter bis in die Endkonsolidierung konsequent fortgesetzt wird (vgl. IAS 36.86 f.). Während man den sog. Kapitalisierungsmehrwert als Werttreiber identifizieren könnte, der den indirekten Fremddanteilen zugerechnet werden könnte, muss auf der anderen Seite festgestellt werden, dass die im Goodwill enthaltenen Synergiepotenziale erst auf der Ebene der zahlungsmittelgenerierenden Einheit Wirkung entfalten und insofern die mit dem Tochterunternehmen verbundenen Fremddanteile hieran nicht partizipieren. Der Standardsetter stellt zutreffend fest, dass eine Aufspaltung auf diese beiden zentralen Goodwillkomponenten nicht möglich ist. Ferner stellt er fest, dass nach einer Integration von Goodwillkomponenten in die Struktur der zahlungsmittelgenerierenden Einheit eine Kopplung zwischen Goodwill und einzelnen Tochterunternehmen nur

noch willkürlich möglich ist (vgl. IAS 36.BC155). Eine Zuordnung von identifizierten Wertberichtigungsbedarfen auf indirekte Fremddanteile müsste sich insofern an den Vorgaben von IAS 36.C6 ff. orientieren, so dass in die Fortschreibung der bilanzierten Fremddanteile auch unzutreffend Synergiebestandteile eingehen.

Optiert ein Bilanzierender auf die Verwendung des beteiligungsproportional zu bilanzierenden Goodwill, wird u.E. nur der Konzernanteil bilanziert und dies impliziert, dass auch im mehrstufigen Fall kein Raum für eine Erfassung von Fremddanteilen besteht. Der beteiligungsproportionale Charakter des Goodwill wird durch die Fixierung des Bezugspunkts und damit des relevanten Mutterunternehmens geprägt. Eine Würdigung der einschlägigen Normen (IFRS 3 und IAS 27) zeigt auf, dass seitens des Standardsetters nicht eindeutig und in der notwendigen Klarheit Stellung bezogen wird. Insofern kann ein Verbot des einen oder anderen Verfahrens nicht aus dem Normensystem abgeleitet werden. Es ist vielmehr unverändert von einem Methodenwahlrecht auszugehen: Beide Methoden sind u.E. vertretbar. Im Übrigen: Diese Einschätzung gilt sowohl für die hier in Rede stehende IFRS-Rechnungslegung als auch für die handelsrechtliche Konzernrechnungslegung.

VI. Zusammenfassung

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern besteht die Wahl zwischen zwei Alternativen:

- Einerseits ist das additiv arbeitende Verfahren (vorstehend als direkter Anteil bezeichnet) vorzufinden, bei welchem ein auf indirekte Fremddanteile entfallender Goodwill in der Konzernbilanz aktiviert wird.
- Andererseits – und dies ist das in der deutschen Unternehmenspraxis eindeutig dominierende Verfahren – kann die Erstkonsolidierung mit dem multiplikativen Verfahren (vorstehend als Kreisanteil bezeichnet) durchgeführt werden.

Hierbei handelt es sich um ein Thema, das sowohl in der handelsrechtlichen als auch der internationalen Rechnungslegung seit vielen Jahren kontrovers diskutiert wird. Aufgrund der mit der zweiten Phase des *Business Combinations Projects* vorgenommenen Ausrichtung der IFRS-Konzernrechnungslegung in Richtung Einheitstheorie lebte die Diskussion erneut auf. Wie aber vorstehend gezeigt werden konnte, führt eine Würdigung der einschlägigen Normen (IFRS 3 und IAS 27) zu keiner Klärung, da seitens des Standardsetters nicht eindeutig und in der notwendigen Klarheit Stellung bezogen wird. Insofern wird hier der Standpunkt (weiter-)vertreten, dass ein Verbot des einen oder anderen Verfahrens nicht aus dem Normensystem abgeleitet werden kann: Es ist vielmehr unverändert von einem Methodenwahlrecht auszugehen. Diese Einschätzung, dass also beide Methoden anwendbar sind, gilt sowohl für die hier in Rede stehende IFRS-Rechnungslegung als auch für die handelsrechtliche Konzernrechnungslegung.

23 Vgl. zur Full-Goodwill-Bilanzierung nach IFRS 3 Küting/Weber/Wirth, KoR 2008 S. 139 ff.

24 Vgl. ausführlich Wirth, Firmenwertbilanzierung nach IFRS, 2005, S. 198 ff.